



Zulassungssatzung der Universität Ulm für die konsekutiven Masterstudiengänge Physik und Wirtschaftsphysik vom 22. Mai 2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz- VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 16. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen Physik und Wirtschaftsphysik vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgefüllte und ausgedruckte unterschriebene Antragsformular, die in Abs. 3 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen in einfacher Kopie.

- (5) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen mit den in Abs. 2 genannten Noten im jeweils beantragten Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
 2. der Nachweis erforderlicher englischer Sprachkenntnisse mit den in Abs. 3 genannten Sprachnachweisen,
 3. für den Master Wirtschaftsphysik zusätzlich grundlegende Kompetenzen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und/oder der Volkswirtschaftslehre.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,4 oder besser oder
 - b) Bachelorarbeit mit der Note 2,0 oder besser.
- (3) Der Nachweis erforderlicher englischer Sprachkenntnisse kann insbesondere erfolgen durch:
- a) eine mit mindestens 8 Punkten ausgewiesene Englischnote einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung;
 - b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL-test, bzw. 230 im computer-based TOEFL-test oder 88 im internet-based TOEFL-test; International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6.5 Punkten; Cambridge English: Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE);
 - c) Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS, die in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht worden sind;
 - d) Fremdsprachenzertifikat UNIcert II in Englisch der Universität Ulm;
 - e) Englisch als Muttersprache.
- § 2 Abs. 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm bleibt unberührt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.

- (3) Eine Zulassung kann auch unter Vorbehalt ausgesprochen werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängende Maßstäbe nach § 3 Abs. 2 und 3 mit der Immatrikulation zum Masterstudium nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für die konsekutiven Masterstudiengänge Physik und Wirtschaftsphysik vom 22. Februar 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 5 vom 27.02.2008, S. 38 – 40, außer Kraft.

Ulm, 22. Mai 2013

In Vertretung des Präsidenten

gez.

Prof. Dr. Ulrich Stadtmüller

Vizepräsident für Lehre und Internationales